

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Kurzarbeitergeld – Abschlussprüfungen – Lohnabrechnungsprogramme

Die Bundesagentur für Arbeit hat uns am 29.01.2022 wie folgt informiert:

In der folgenden Angelegenheit bitten wir Sie im Interesse der von Ihnen betreuten Arbeitgeber*innen um Ihre Unterstützung.

Die zurzeit zur Verfügung stehenden Lohnabrechnungsprogramme verschiedener Anbieter ermöglichen automatische Korrekturen nur für Entgeltabrechnungen des laufenden Kalenderjahres und des Vorjahres. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) war mit den Lohnabrechnungsstellen und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) dazu im Gespräch. Eine Erweiterung dieses Korrekturzeitraums sei aufgrund der Komplexität der Lohnprogramme und aufgrund der Inhalte, die bei der Entgeltabrechnung betroffen wären, leider nicht möglich. Zudem sei dieser Zeitraum in den Gemeinsamen Grundsätzen so festgelegt. Das bedeutet, dass automatisierte Korrekturrechnungen für das Jahr 2020 schon nicht mehr möglich sind.

Die nach Beendigung des Bezuges von Kurzarbeitergeld (Kug) fälligen Abschlussprüfungen (unser Schreiben an Sie vom 28.07.2021) werden in einer Vielzahl von Fällen auch Zeiträume umfassen, die zum Prüfungszeitpunkt im Vorvorjahr liegen. Werden in diesem Rahmen Unregelmäßigkeiten festgestellt, müssen die erforderlichen Korrekturrechnungen des Kug durch den Betrieb manuell erstellt werden, da eine automatisierte Korrekturabrechnung durch den Lohnabrechner nicht mehr möglich ist.

Die bisherigen Erfahrungen bei den Abschlussprüfungen zeigen, dass in nicht unerheblichen Umfang Korrekturen von Lohnabrechnungszeiträumen aus verschiedenen Gründen notwendig sind. Um den Arbeitgeber*innen ein aufwändiges manuelles Verfahren zu ersparen, möchten wir Sie bitten, Ihre Kontakte und Verbindungen zu nutzen, um eine Ausweitung der Korrekturzeiträume in den Lohnabrechnungsprogrammen zu bewirken. Da damit zu rechnen ist, dass für die Abschlussprüfungen von Corona- induziertem Kug mindestens bis 2023 gebraucht wird, sollten die Jahre 2020 ff. umfasst sein.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen im Interesse aller Beteiligten. Wir versuchen ebenfalls über die Zentrale beim Verwaltungsrat der BA Einfluss zu nehmen.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Böhm unter 030 5555 99 5645 gern zur Verfügung.